

Kreisstadt Saarlouis



PROJEKT:

**Wohnmobilstellplätze „In den Fliesen“
Bebauungsplan und Teiländerung Flächennutzungsplan in
der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Roden**

Umweltbericht



Saarlouis, den 10.04.2025



**Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com**

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	4
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	8
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	10
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	15
2.1 Schutzgut Mensch	15
2.2 Schutzgut Arten und Biotope	16
2.3 Schutzgut Boden	20
2.4 Schutzgut Wasser	21
2.5 Schutzgut Klima	22
2.6 Schutzgut Landschaftsbild	23
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
2.8 Wechselwirkungen	23
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	24
4.1 Minimierungsmaßnahmen	24
5. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	27
7. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	33
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	33
9. Umweltschäden (§ 19 BNatSchG)	33
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Ziele und Maßnahmen, M 1:500

Pflanzenaufnahme 1

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Im Stadtteil Roden „In den Fliesen“ ist ein Sondergebiet, das der Erholung dient (hier Wohnmobilstellplätze), geplant. Neben den Wohnmobilstellplätzen werden öffentliche und private Grünflächen sowie verschiedene Verkehrsflächen festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“ ersetzt in seinem Geltungsbereich die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schul- und Sportzentrum In den Fliesen“ aus dem Jahr 1980.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Gemeinschaftsschule „In den Fliesen“ unmittelbar neben der Saar (s. Abb. 1).

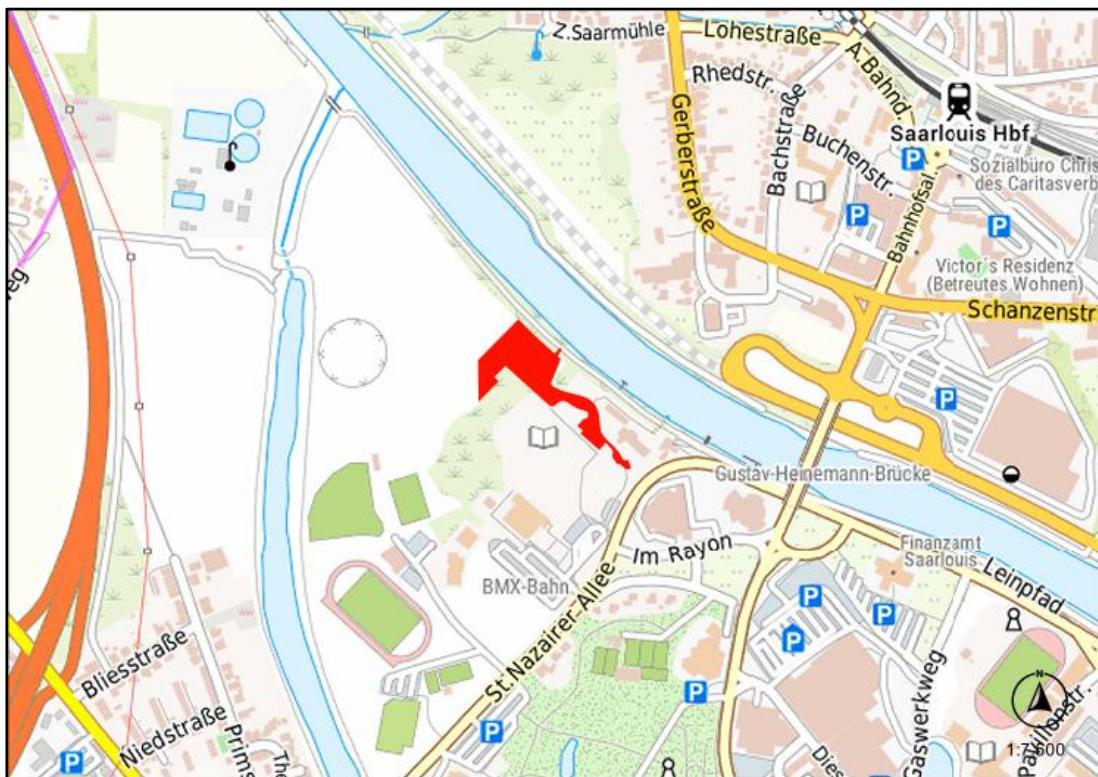


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits von der St. Nazairer Allee aus über die asphaltierte Zufahrt zum Kanuzentrum „Undine“ und vor dort über einen Schotterweg erschlossen.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10.618 m².

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Sondergebiet 1 (SO1), GRZ 0,7	3.475 m ²
Sondergebiet 2 (SO2), GRZ 1,0	564 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)	113 m ²
Öffentlicher Parkplatz	302 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Privatstraße)	2.419 m ²
Private Grünflächen	1.925 m ²
Öffentliche Grünflächen	1.820 m ²
Gesamtes Plangebiet	10.618 m²

Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:

- Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von selbständigen Wohnfahrzeugen (Wohnmobile) (Mindestgröße 10,0 x 5,0 m),
- Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Zufahrten und Wege zur internen Erschließung des Gebietes (Mindestbreite 5,50 m),
- Solar-Carports,
- sonstige, der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen

Zulässig sind auch dem Sondergebiet dienende Anlagen und Einrichtungen:

- Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Sanitärbau, Waschraum),
- bauliche und sonstige Anlagen für zentrale Einrichtungen, die der Ver- und Entsorgung des Sondergebietes dienen (z. B. Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobile),
- die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden oder Automaten (max. 150 m²),
- Schank- und Speisewirtschaften inkl. Außenterrasse,
- Anlagen für die Platzverwaltung,
- Zufahrten und Wege zur internen Erschließung des Gebietes (Mindestbreite 5,50 m),
- Nebenanlagen

Dauercamping ist dagegen unzulässig.

Zur Anbindung der Wohnmobilstellplätze an den Leinpfad ist das Anlegen eines Fußweges und die Installation einer Treppenanlage zulässig, sofern hierdurch Belange der Hochwasservorsorge nicht beeinträchtigt werden.

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt ist der unmittelbare Bereich der Saar als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Der überwiegende Teil der Maßnahme liegt außerhalb des Vorranggebietes. Lediglich eine mögliche Treppenanlage zum Leinpfad befindet sich im Vorranggebiet.

Da hierdurch keine Veränderungen der Topographie erfolgt, wird der potenzielle Retentionsraum des Gewässers nicht eingeschränkt, so dass sich keine Widersprüche zum Landesentwicklungsplan Umwelt ergeben (s. Abb. 2).

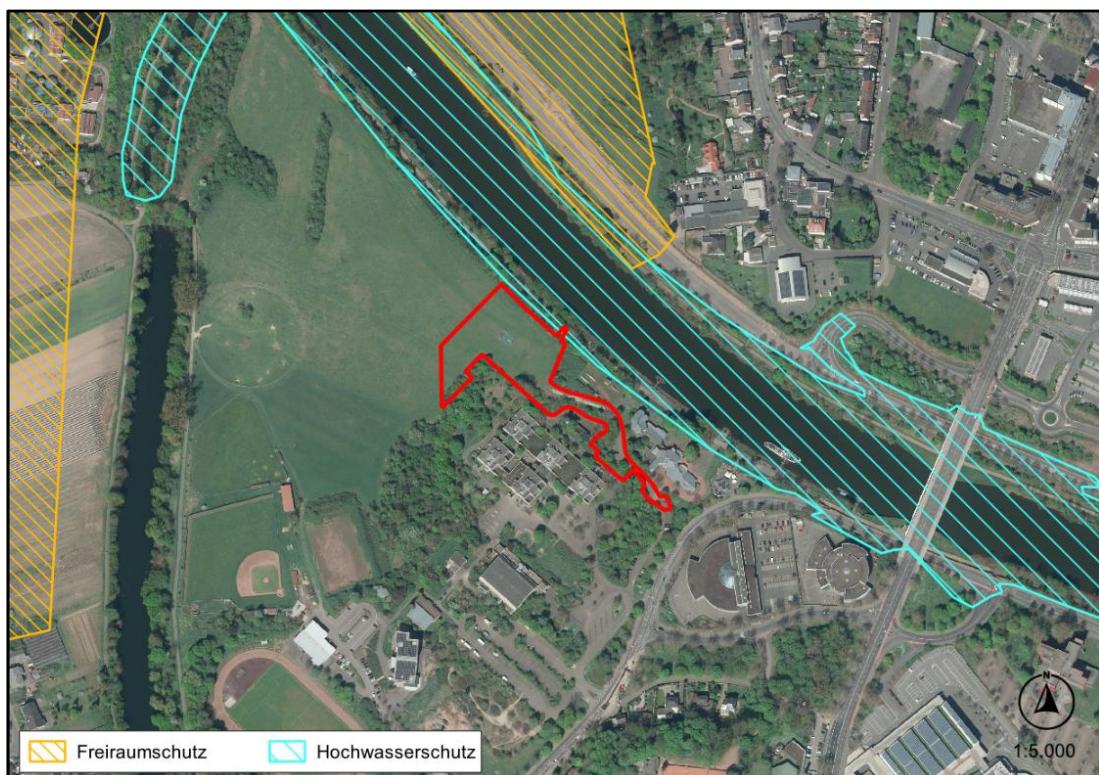


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zum Vorranggebiet für Hochwasserschutz

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“ ersetzt in seinem Geltungsbereich die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schul- und Sportzentrum In den Fliesen“ (1980).

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stellt den Geltungsbereich als geplantes Sondergebiet „Schul- und Sportzentrum“ dar (Abb. 3), so dass der vorliegende Bebauungsplan nicht dem Entwicklungsgesetz nach § 8 Abs. 2 BauGB widerspricht, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

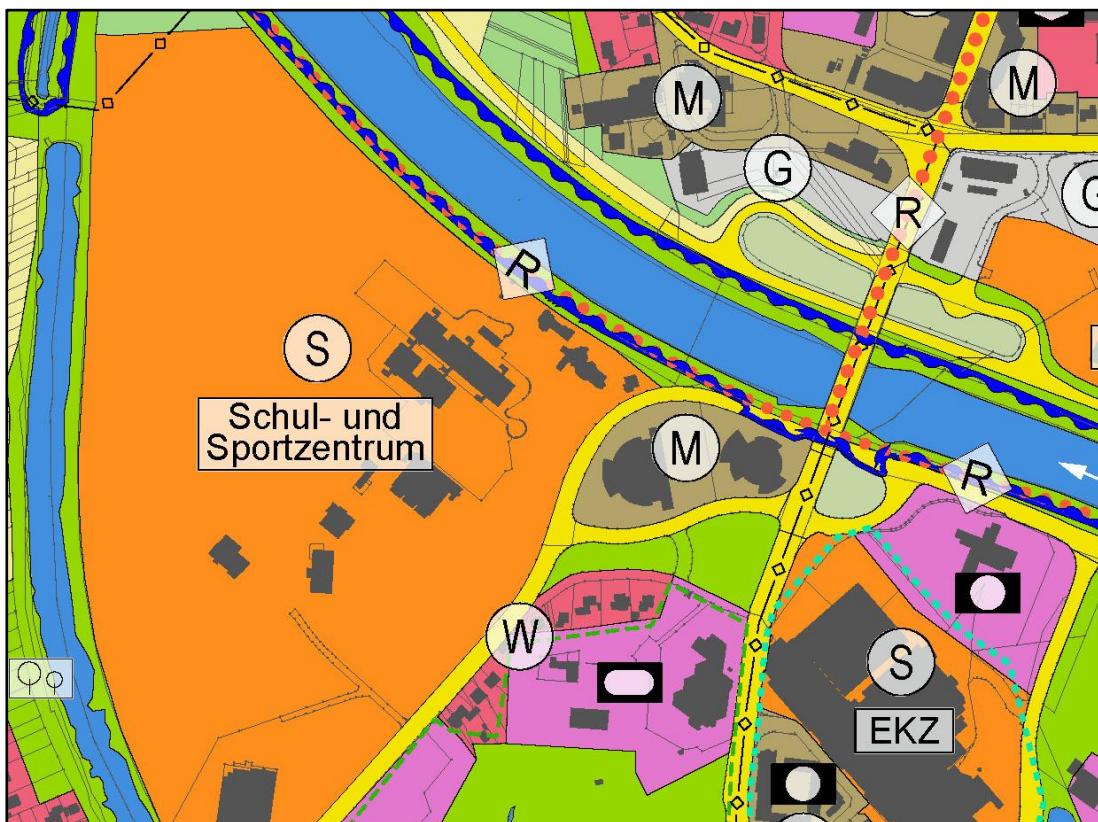


Abb. 3: Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE (§ 23-26 BNATSchG)

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 - 26 BNatSchG betroffen (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zu den Schutzgebieten nach § 23-26 BNatSchG

NATURPARKE (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

NATURDENKMÄLER (§ 28 BNATSchG)

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDETEILE (§ 29 BNATSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNAT SCHG

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5).



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den geschützten Biotopen

NETZ „NATURA 2000“ (§§ 31-34 BNAT SCHG)

Durch das geplante Projekt kommt es weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

WASSERSCHUTZGEBIETE (§ 37 SWG)

Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete nach § 37 SWG betroffen.

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (§ 79 SWG)

Das angrenzende Überschwemmungsgebiet, gleichzeitig Vorranggebiet für Hochwasserschutz), ist von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. Abb. 6).

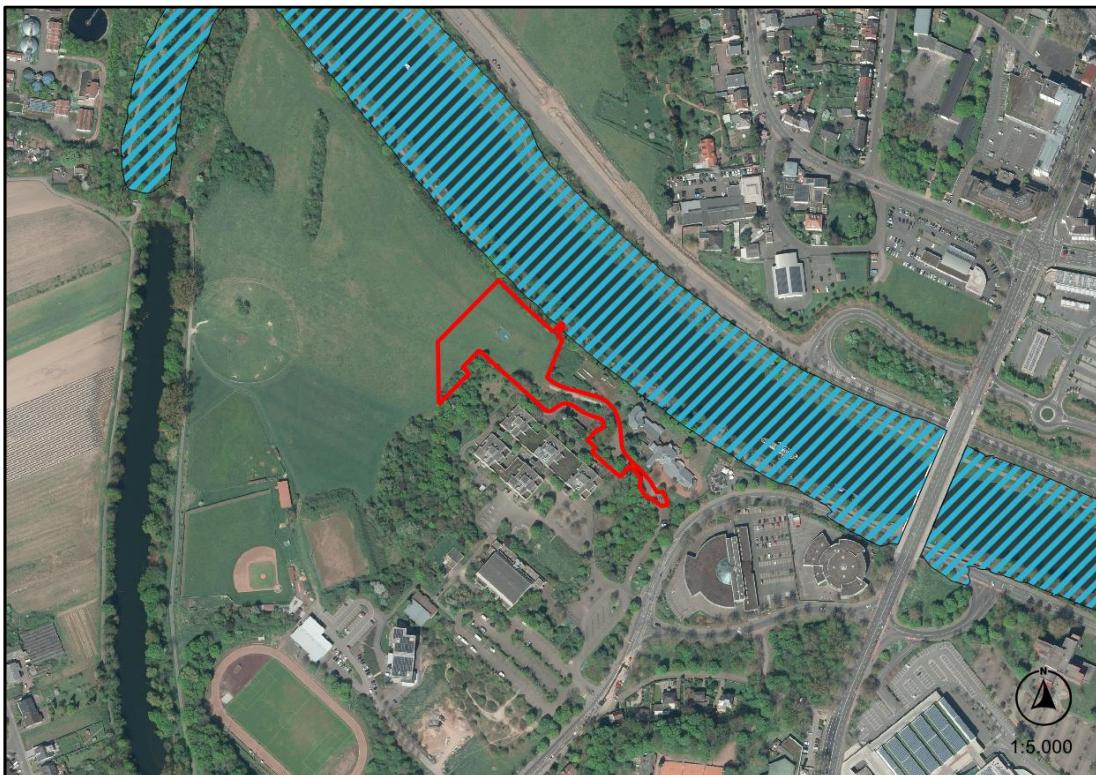


Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zum Überschwemmungsgebiet

BAUMSCHUTZSATZUNG DER KREISSTADT SAARLOUIS

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis vom 14.12. 2000. Nach § 4 der Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 (das sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, sowie Baumgruppen, wenn jeder Baum in 100 cm Höhe mehr als 30 cm Stammumfang aufweist) zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Sofern im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entsprechende Bäume betroffen sind, ist bei der Kreisstadt Saarlouis eine Ausnahme nach § 6 der Baumschutzsatzung zu beantragen.

FFH-LEBENSRAUMTYPEN

Nach einer Auswertung des Geoportals Saarland ist von der Maßnahme folgender FFH-Lebensraumtyp betroffen: **BT-6606-0307-2017** (vgl. Abb. 7).

Es handelt sich nach der Kartierung von 2017 um den Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) im Erhaltungszustand B.



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

Aufgrund fehlender Mahd und Sukzession hat sich die Grünfläche mittlerweile so stark verändert, dass sie nicht mehr die Kriterien an einen FFH-Lebensraumtyp erfüllt (s. Foto 1). Dominant sind Gräser wie Straußgras (*Agrostis stolonifera*) sowie Saumarten wie Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Odermennig (*Agrimonia eupatoria*). Vereinzelt aufkommende Sträucher wie Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) unterstreichen den Brache-Charakter der Fläche.



Foto 1: Wiesenbrache trockener Standorte mit Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)

Die Kennarten der Glatthaferwiese wie Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) treten nur noch vereinzelt in Erscheinung. Andere Arten wie Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) und Kriechender Hauhechel (*Ononis repens*) konnten aktuell nicht mehr nachgewiesen werden.

Durch das geplante Projekt kommt es somit zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat.

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch das geplante Vorhaben die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Arbeiten, Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind u.a. die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffemissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Erschließung von Wohnmobilstellplätzen im Umfeld des Kanuzentrums „Undine“ bzw. der Gemeinschaftsschule „In den Fliesen“. In der näheren Umgebung sind mit einer Sporthalle, einem Kletterzentrum, einer Sportfläche und einem Hundedressurplatz bereits zahlreiche Freizeiteinrichtungen vorhanden, so dass eine Vorbelastung bezüglich des Verkehrs und der Emissionen gegeben ist.

AUSWIRKUNGEN

Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden, da nicht von einer relevanten Erhöhung von Lärm bzw. Schadstoffemissionen auszugehen ist. Zudem liegen die nächsten Wohnhäuser in einem Abstand von 350 m zum geplanten Vorhaben.

Aufgrund fehlender Erschließung durch Wanderwege hat die Fläche keine Bedeutung für die Naherholung.

Während der Bauphase entstehen durch Lärm, Staub und Abgase durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen.

ERGEBNIS

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Infrastrukturreinrichtungen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOP

BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biototypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM „LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG“ (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001)):

Code	Erfassungseinheit	Fläche [m ²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Brombeere)	136
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	2.631
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte	6.752
3.1	Vollversiegelte Flächen (Straßen/Wege)	869
3.3.3	Erdweg	230
	<u>Summe</u>	<u>10.618</u>

Der Geltungsbereich wird derzeit zum größten Teil von einer Wiesenbrache trockener Standorte eingenommen. Aufgrund fehlender Mahd hat sich der ursprünglich im Rahmen der Biotoptkartierung 2017 als FFH-Lebensraumtyp 6510 (BT-6606-0307-2017) eingestufte Grünlandbereich mittlerweile so stark verändert, dass er nicht mehr die Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps erfüllt (vgl. Foto 1 und 4, Pflanzenaufnahme 1). Dominant sind Gräser wie Straußgras (*Agrostis stolonifera*) sowie Saumarten wie Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Odermennig (*Agrimonia eupatoria*). Vereinzelt aufkommende Sträucher wie Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) unterstreichen den Brache-Charakter der Fläche.

Die Kennarten der Glatthaferwiese wie Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) treten nur noch vereinzelt in Erscheinung. Andere Arten wie Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) und Kriechender Hauhechel (*Ononis repens*) konnten aktuell nicht mehr nachgewiesen werden.

In die Fläche wurde ein „Hammerwerferring“ gebaut, der jedoch augenscheinlich kaum genutzt wurde (s. Foto 2 und 4).

**Foto 2: Hammerwurfring**

Die Wiesenbrache wird von Strauch- und Baumhecken aus Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*) umgeben.

Der Geltungsbereich ist durch einen Schotterweg erschlossen, der von Brombeergebüschen begleitet wird (s. Foto 3).



Foto 3: Zuwegung zum Geltungsbereich



Foto 4: Wiesenbrache mit Hammerwurfring

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit Geländebegehungen am 09.07.2024 und 16.03.2025 durch das Büro Dr. Maas wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten anzunehmen ist.

Eine Erfassung der Haselmaus bzw. von Tag- und Nachtfaltern war jahreszeitlich bedingt nicht möglich. Aufgrund des geringen Rodungsumfangs und der Habitatstruktur kann ein Vorkommen der Haselmaus allerdings mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine gezielte Nachsuche ergab keine Hinweise (z.B. Frasspuren, alte Haselnüsse) auf ein Vorkommen der Art. Eine Erfassung von Tag- und Nachtfaltern ist für die Bewertung der Wiesenbrache nicht erforderlich bzw. zielführend.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen (s. Anhang). Danach kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eine mittlere Wertigkeit aufweisen. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Artenschutzprüfung im Anhang). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Auenlehme und -sande, Hochflutlehm (qh,,f)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
41	Allochthone und Autochthone Vega sowie Gley-Vega aus holozänen Fluss-sedimenten (Auensande und -lehme) der älteren Auenstufe - episodischer Überflutungsbereich
999	Siedlungsbereich

AUSWIRKUNGEN

Es werden keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG überplant.

Folgender bau und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser

Durch die Anlage von Gebäuden, Parkplätzen und Zufahrten wird ein Teil der Flächen neu versiegelt.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- Festsetzung der Begrünung für die Freiflächen

können die Auswirkungen auf das Schutzwert Boden reduziert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der Versiegelungen sind Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Oberflächengewässer

Unmittelbar neben dem Geltungsbereich fließt die Saar, die als Überschwemmungsbereich festgesetzt ist. Von der geplanten Maßnahme gehen keinerlei Beeinträchtigungen auf das Fließgewässer aus.

Grundwasser

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

AUSWIRKUNGEN

Durch die Maßnahme kommt es nicht zu einer relevanten Veränderung der Grundwasserhältnisse, da die Wohnmobilstellplätze mit teildurchlässigen Belägen ausgebildet werden und keine Eingriffe in die Deckschichten erfolgen.

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen (vgl. Entwässerungskonzept).

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Großräumlich betrachtet liegt der Planungsraum im Einflussbereich eines gemäßigten ozeanischen Klimas mit vorherrschenden Westwinden. Von 1881 bis 2010 ist die durchschnittliche Jahrestemperatur im Saarland um 1,44°C gestiegen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt derzeit im Saarland bei 8,9°C. Besonders hoch ist der Anstieg im Sommer, er beträgt 1,48°C. Im Winter liegt der Anstieg bei 1,33°C. Die Regenmenge im Saarland nahm von 1881 bis 2010 mit 15,7 % ebenfalls im bundesvergleich überdurchschnittlich zu (bundesweiter Mittelwert 11,5 %). Dies betrifft v.a. den Winter. Hier ist im Saarland eine Zunahme von 31 % zu verzeichnen. Im Sommer sind die Niederschläge nur geringfügig um 0,2 % zurückgegangen. Derzeit liegt die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge im Saarland bei 944 l/m² (Stand 2010).

Klimafaktoren, Relief (Geländehöhe, Exposition, Inklination) und Oberflächenbedeckung sind für eine kleinräumige Differenzierung innerhalb des Mesoklimas verantwortlich.

Der Untersuchungsraum weist die Funktion eines „Freilandklimatop“ auf. Charakteristisch für Freilandklimatope sind tagsüber mäßig bis hohe Temperaturen und starke nächtliche Abkühlung. Die noch verbliebenen Freiflächen in der Saaraue dienen als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete.

AUSWIRKUNGEN

Da im Rahmen des Vorhabens nur in geringem Umfang Flächen vollversiegelt werden, ergeben sich durch das Vorhaben nur geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Geltungsbereich um eine Siedlungsrandlage. An die bestehende Bebauung grenzen noch offene, landwirtschaftlich genutzte bzw. gepflegte Flächen an. Eine Vertikale Strukturierung ist durch verschiedene Strauch- und Baumhecken im Umfeld der bestehenden Anlagen (Kanuzentrum, Schul- und Sportzentrum) gegeben.

Insgesamt handelt es sich damit um eine stark durch den Menschen geprägte Landschaft.

AUSWIRKUNGEN

Durch die Anlage der Wohnmobilstellplätze werden die vorhandene Wiesenbrache in einen Komplex aus Stellplätzen und Grünflächen umgewandelt. Da keine relevanten Rodungen stattfinden und die vorhandenen Baum- und Strauchhecken als Grünflächen festgesetzt werden, ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Landschaftsstrukturen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der

Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Das Plangebiet würde weiterhin als Wiese-/Wiesenbrache bestehen bleiben.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 MINIMIERUNGMAßNAHMEN

M 1: Rodungsfristen

Unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs werden in der Zeit vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel ausgeführt. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.

M2: Bodenschutz

Beim Aus- und Einbau und der Zwischenlagerung von Böden werden die Anforderungen der DIN 19915, DIN 19639 und 19731 beachtet.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen werden getrennt ausgebaut und gelagert und bei einem Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Schichtung aufgetragen.

M3: Reduzierung der Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Standplätze und Teile der internen Erschließung, ausgenommen Einfahrtsbereich bis auf Höhe der Versorgungsflächen des Sondergebietes (SO 2), sind ausschließlich in teildurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Eine hälftige Befestigung des jeweiligen Standplatzes mit Schotter/Split ist zulässig. Die andere Hälfte ist

zu begrünen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.

M4: Insektenfreundliche Beleuchtung

Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatschG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

M5: Nisthilfen

Es sind mind. 2 Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, an baulichen Anlagen erfolgen.

M6: Ansaat und Bepflanzung

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen, die nicht für Standflächen, Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

Insbesondere zur Gliederung des Platzes ist alle 3 Standplätze ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen. Zur Eingrünung ist je Standplatz mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Diese können auch im randlichen Grünstreifen nachgewiesen werden.

Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920, FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Großlaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Hochstämmige Obstbäume

Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobst-verbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben. Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt.

M7: Dachbegrünung

Die Flachdächer sind mit einer Substratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.

M8: Ökologische Baubegleitung

Vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgt eine Einweisung der bauausführenden Firmen durch die ökologische Baubegleitung.

M9: Einfriedung

Die Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von 2,0 m zu lässig. Die Einfriedung ist zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante muss mind. 15 cm über der Geländeoberfläche liegen.

5. EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Die Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind im Anhang beigefügt.

Für den Ist-Zustand (Plan-Nr. 1) ergibt sich ein Wert von **110.422 ÖW**.

Für den Planungszustand (Plan-Nr. 2) ergibt sich Wert von **70.563 ÖW**.

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein Defizit von **39.859 ÖW**, so dass zusätzliche Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

BESCHREIBUNG DER ERSATZMAßNAHMEN

Zum Ausgleich des Defizits von 39.859 ÖW sind auf Eigentumsflächen der Stadt Saarlouis die nachfolgenden Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Es handelt sich um Teilflächen der Parzellen-Nr. 4/3 und 2/3 in der Flur 1 der Gemarkung Fraulautern (s. Abb. 8 bis 10). Die Flächen sind Teil einer Hochspannungsleitungstrasse innerhalb des Fraulauterner Stadtwaldes („Thorschlag“) und sind als solche aus der Waldentwicklung ausgenommen.

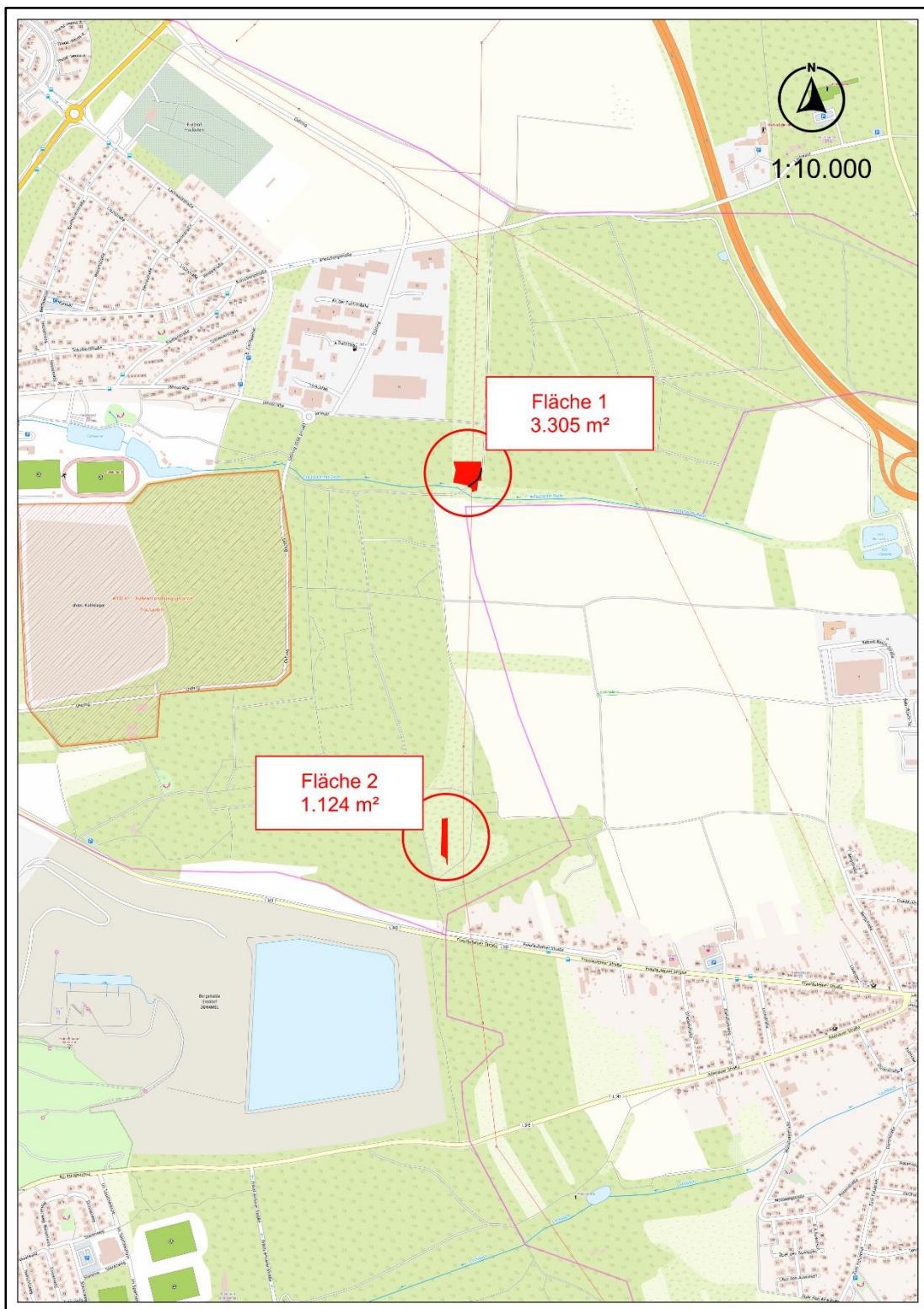
**Abb. 8: Übersicht über die Lage der Ersatzmaßnahmen**



Abb. 9: Fläche 1



Abb. 10: Fläche 2

Die Flächen stellen sich derzeit als Grasbrache mit hohem Anteil von Ruderalarten wie Goldrute (*Solidago canadensis*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) dar (s. Fotos 5-8).

Dazwischen gibt es einen hohen Anteil an Schösslingen der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

Damit wird das Standortpotenzial als magerer, südexponierter Sandstandort bei weitem nicht ökologisch ausgeschöpft. Die Freistellung der Fläche erfolgt offenbar in größeren Abständen, um ein Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden, vor allem der auf Sandstandorten expansiven späten Traubenkirsche und des Besenginsters.



Foto 5: Fläche 1 mit ruderalisierter Grasbrache



Foto 6: Fläche 1 mit ruderalisierter Grasbrache



Foto 7: Fläche 2 mit ruderalisierter Grasbrache

**Foto 8: Fläche 2 mit ruderalisierter Grasbrache**

Als Entwicklungsziel wird die Entwicklung von Magergrünland vorgeschlagen, da eine regelmäßige Mahd die geringsten Ansprüche an eine dauerhafte Pflege der Fläche stellt. Alternativ könnte eine Stoßbeweidung, vorzugsweise mit Schafen und ggfs. ein unterstützendes Entkusseln der aufkommenden späten Traubenkirsche, des Besenginsters und der Brombeere erfolgen. Die Entwicklung von Sandrasengesellschaften würde ein intensiveres Pflegekonzept erfordern, das auch einen Abtrag der Oberböden oder ein wiederholtes Verletzen der Bodenarbe erfordern würde. Auch sie ist eine mögliche Option, die alternativ oder auch in Teilbereichen realisiert werden könnte.

Gemäß der nachfolgenden vereinfachten Eingriffsbilanz ergibt die Maßnahme einen Ausgleich in Höhe von 39.861 ÖW. Damit ist das Bilanzdefizit von 39.859 vollständig ausgeglichen.

Ist-Zustand					Plan-Zustand				
Flä- che- Nr.	Erfas- sungs- einheit	ÖW/m ²	Größe in m ²	ÖW ge- samt	Flä- che- Nr.	Erfassungs- einheit	ÖW/m ²	Größe in m ²	ÖW ge- samt
1 und 2	Gras- brache, rudera- lisiert (ohne Sand- weg)	9 ÖW	4.429	39.861	1 und 2	Mager- wiese/Sand- rasen	18	4.429	79.722
Kompensationsleistung								39.861 ÖW	

7. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Maßnahmen zur Überwachung sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

9. UMWELTSCHÄDEN (§ 19 BNATSchG)

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs-

und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang aufzeigt, kommt es unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das geplante Projekt zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Arten im Geltungsbereich nicht vorhanden sind bzw. durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist daher im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

10. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des neuen Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet von ca. 10.618 m² als temporäre Stellfläche für Wohnmobile erschlossen werden. Neben den Stellplätzen sind ergänzende Anlagen wie Sanitärbauwerke, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Ladestationen eingeplant. Der neue Plan ersetzt einen älteren Bebauungsplan und schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine moderne, bedarfsorientierte Nutzung des Gebietes.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i. S. d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Schutzgut Mensch: Die durch das Projekt zu erwartenden, vor allem kurzfristigen Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärm, Staub und Verkehr) sind vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Infrastruktur als gering einzustufen.

Schutzwert Arten und Biotope: Sonstige Schutzgebiete, geschützte Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten mittelwertig einzuordnen sind. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden. Ein Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten im Eingriffsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich § 44 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf.

Boden: Die Erschließung führt zu einer Zunahme der Flächenversiegelung, was die Bodenfunktionen (wie Wasser- und Nährstoffspeicherung) beeinträchtigen kann. Gezielte bodenschutzrechtliche Maßnahmen – etwa die Begrenzung der Versiegelung und fachgerechter Umgang mit dem Oberboden – sollen die negativen Effekte jedoch abmildern.

Wasser: Aufgrund der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und der Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind nur geringe Eingriffe in das Schutzwert Wasser zu erwarten.

Landschaftsbild: Die Umwandlung der bisherigen Wiesenbrache in einen Nutzungsbereich mit Stellplätzen und begleitenden Grünanlagen verändert das Landschaftsbild, ohne dass dabei wesentliche Naturräume verloren gehen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen		X	
Boden			X
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild	X		
Kultur und Sachgüter	X		

Saarlouis, den 10.04.2025



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Ziele und Maßnahmen, M 1:500

Pflanzenaufnahme 1

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

**Wohnmobilstellplätze „In den Fliesen“
Bebauungsplan in der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Roden**

Vegetationstyp/Biototyp:

2.7.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: S. Maas

Datum: 09.07.2024

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
7.3	5.8	3.6	4.7	6.6	4.7

Artenliste

Agrimonia eupatoria
Agrostis stolonifera gigantea
Anthoxanthum odoratum
Arrhenatherum elatius
Campanula rapunculus
Centaurea jacea
Cerastium fontanum holosteoides
Cynosurus cristatus
Galium mollugo
Galium verum agg. (Cruciata glabra)
Holcus lanatus
Hypericum perforatum
Knautia arvensis
Lotus corniculatus
Malva moschata
Peucedanum carvifolia
Plantago lanceolata
Potentilla argentea
Rumex acetosa
Rumex crispus
Rumex obtusifolius
Sanguisorba minor
Trifolium pratense
Trifolium repens
Trisetum flavescens

Bewertung nach Bewertungsblock A

Bewertung nach Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1				Biotopwert	Bewertungsblock B										ZTW B		
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Nr.		Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter							
	Klartext				Verkehr	Landwirtschaft	Gewerbe- u. Industrie			Boden	Ober.wasser	Grundwasser					
		1			2	3	1			2	3						
1	Sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)	1.8.3	27	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5				
2	Sonstiges Gebüsch (Brombeeren)	1.8.3	27	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5				
3	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5				
4	vollversiegelte Flächen	3.1	0(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6	-			
5	teilversiegelte Fläche (Schotterweg, Hammerwurfring)	3.2	1(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6	-			
6	Erdweg, Grasweg	3.3.3	3(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6	-			

Bewertung Ist-Zustand

Plan-Nr. 1			Biotop- wert BW	Zustands (-teil) wert			Flächen- wert FW	Ökologi- scher Wert ÖW	Aufwertungs- faktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)	
lfd. Nr.	Erfassungseinheit			ZTW A	ZTW B	ZW					
	Klartext	Nr.									
1	Sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	2631	42.622	1	42.622	
2	Sonstiges Gebüsch (Brombeeren)	1.8.3	27	0,2	0,5	0,5	136	1.836	1	1.836	
3	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,5	0,5	6530	65.300	1	65.300	
4	vollversiegelte Flächen	3.1	0(fix)	-	-	-	869	0	-	0	
5	teilversiegelte Fläche (Schotterweg, Hammerwurfring)	3.2	1(fix)	-	-	-	346	346	-	346	
6	Erdweg, Grasweg	3.3.3	3(fix)	-	-	-	106	318	-	318	
							10618			110.422	

Bewertung Planungs-Zustand

Plan-Nr. 2								
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Flächen- wert FW	Ist- zustand	Planungs- wert	Ökologischer Wert Planung	Aufwertungs- faktor	Ökologischer Wert gesamt
	Klartext	Nr.						
	SO1, Sondergebiet, das der Erholung dient, hier: "Wohnmobilhafen (GRZ 0,7)							
1	teilversiegelte Flächen (Schotterrasen)	3.3.2	1737	-	2,0	3474	1	3474
2	Grünflächen	3.5.1	1737	-	5,0	8685	1	8685
	SO2, Sondergebiet, das der Erholung dient, hier: "Wohnmobilhafen (GRZ 1,0)							
3	vollversiegelte Flächen	3.1	564	0,0	0,0	0	1	0
	sonstige Flächen							
4	Privatstraße (vollversiegelt)	3.1	773	-	0,0	0	1	0
5	Privatstraße (Schotterrasen)	3.3.2	1077	-	2,0	2154	1	2154
6	öffentlicher Parkplatz	3.1	302	0,0	0,0	0	1	0
7	Mischverkehrsfläche	3.1	569	0,0	0,0	0	1	0
8	Fußweg	3.1	113	-	0,0	0	1	0
9	Private Grünflächen (Erhalt der Baum- und Strauchhecke)	1.8.3	319	16,2	16,2	5168	1	5168
10	Private Grünflächen (Blühstreifen))	2.7.2.2.2	853	-	11,0	9383	1	9383
11	Private Grünflächen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)	2.7.2.2.2	754	-	16,2	12215	1	12215
12	öffentliche Grünflächen (Erhalt der Baum- und Strauchhecke)	1.8.3	1820	16,2	16,2	29484	1	29484
			10618			70563		70563
							Defizit	39859

Kreisstadt Saarlouis



PROJEKT:

**Wohnmobilstellplätze „In den Fliesen“
Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans
in der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Roden**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 04.04.2025



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Datengrundlagen, planungsrelevante Arten.....	5
3.1 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	7
3.2 Betrachtung der einzelnen Artengruppen	8
3.3 Projektbezogene Maßnahmen.....	9
3.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	9
3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	9
3.4 Zusammenfassung	10

1. EINLEITUNG

Im Stadtteil Roden „In den Fliesen“ ist ein Sondergebiet, das der Erholung dient (hier Wohnmobilstellplätze), geplant. Neben den Wohnmobilstellplätzen werden öffentliche und private Grünflächen sowie verschiedene Verkehrsflächen festgesetzt.

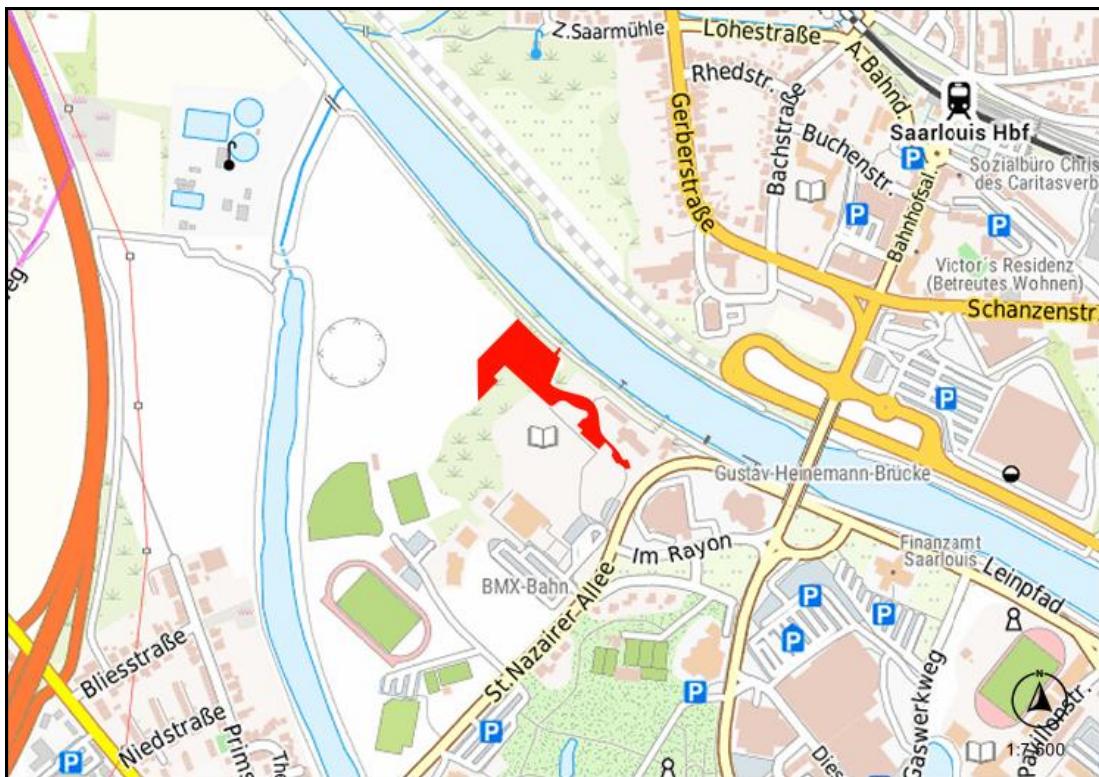


Abb. 1: Übersichtslageplan

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020)“.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (BOS et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3. DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die relevanten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.

- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Im Rahmen von Ortsbegehungen am 09.07. und 28.07.2024 sowie am 16.03.2025 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und (eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten

Arten im Raum Saarlouis und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

3.1 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARDEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzuprüfenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Nach den Tabellen im Anhang kann im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit prüfrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN

VÖGEL

Da durch das Vorhaben nur in geringem Umfang Rodungsmaßnahmen erforderlich sind, können Beeinträchtigungen der Avifauna mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Situation der allgemein häufigen Vogelarten vgl. Kap. 3.4

SÄUGETIERE

Da weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch Jagdhabitatem von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt.

Lebensräume der Wildkatze, des Bibers und der Haselmaus sind vom Vorhaben nicht betroffen. Bei den Begehungen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus festgestellt werden. Aufgrund der betroffenen Habitate und Strukturen kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

REPTILIEN

Ein Vorkommen der drei Reptilienarten kann aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Auch eine gezielte Nachsuche ergab keine Vorkommen der Arten.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)

Ein Vorkommen sonstiger Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Die relativ artenarme Wiesenbrache ist zwar Lebensraum für die Insektenfauna, jedoch ist lediglich mit allgemein häufigen Arten zu rechnen.

3.3 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

3.3.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.2 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erythacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Nachgewiesen

Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

Ausgleichsmaßnahmen

A1

Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen als Ersatz für die gerodeten Gehölze

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population
- Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die Rodungen von Gebüschen und Einzelbäumen im Baufeld werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Als Ausgleich für die gerodeten Gehölze werden Neu-anpflanzungen vorgenommen.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabits in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1 Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

A1 Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen als Ersatz für die gerodeten Gehölze

3.5 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen, die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Stö-

rungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 und 2 deutlich machen, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 04.04.2025



Büro Dr. Maas GbR
Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

V	= Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
L	= innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt.
E2	= Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.)
P	Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

Tab. 1: Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E2	P
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie						
*	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		•		
*	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	•			
*	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		•		
*	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	•			
*	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	•			
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		•		
*	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		•		
*	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		•		
R	<i>Ficedella albicollis</i>	Halsbandschnäpper	•			
*	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		•		
2	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	•			
*	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		•		
*	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		•		
*	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	•			
1	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		•		

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E2	P
Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022						
V	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		•		
V	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		•		
1	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		•		
V	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		•		
3	<i>Athena noctua</i>	Steinkauz	•			
2	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	•			
2	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	•			
V	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		•		
2	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		•		
3	<i>Delicon urbicum</i>	Mehlschwalbe		•		
V	<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		•		
3	<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer		•		
3	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	•			
3	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		•		
V	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		•		
3	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		•		
2	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		•		
1	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	•			
3	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		•		
1	<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	•			
3	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		•		
V	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		•		
V	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		•		
V	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		•		
1	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		•		
2	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		•		
1	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	•			
2	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		•		
1	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		•		
2	<i>Scoölopax rusticola</i>	Waldschnepfe	•			
3	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		•		
2	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		•		
V	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		•		
3	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		•		

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

RL Saar 2022	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	L	E2	P
3	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	•			
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		•		
G	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus			•	
R	<i>Myotis alkanthoe</i>	Nymphenfledermaus	•			
2	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	•			
G	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	•			
*	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			•	
1	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	•			
3	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		•		
*	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	•			
G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	•			
2	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	•			
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		•		
*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		•		
*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			•	
R	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	•			
G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	•			
G	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	•			
1	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	•			
R	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	•			

Säugetiere ohne Fledermäuse

	<i>Castor fiber</i>	Biber		•		
	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	•			
	<i>Martes martes</i>	Baummarder		•		
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		•		
	<i>Mustela putorius</i>	Ilz		•		

Kriechtiere

3	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	•			
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		•		
*	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		•		

Lurche

3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	•			
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		•		
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		•		
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		•		
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•			
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	•			
*	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	•			
R	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	•			
*	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	•			
V	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch		•		
3	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		•		

Tagfalter

3	<i>Euphydrias aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	•			
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	•			
1	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	•			
V	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleck. Feuerfalter	•			
*	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		•		

Nachtfalter

	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		•		
--	-------------------------------	----------------------	--	---	--	--

Libellen

R	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	•			
*	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	•			
R	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	•			
*R	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	•			

Käfer

	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	•			
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	•			
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	•			
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	•			
	<i>Cerambyl cerdo</i>	Heldbock	•			

Weichtiere

	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	•			
--	---------------------	----------------------	---	--	--	--